

### **Grundsätze für die Arbeit des Jugendparlaments der Stadt Weil am Rhein**

vom 13. Juli 1998, in der Fassung vom 01. März 2005

#### **1. Ziele und Aufgaben**

##### **1.1 Ziele**

Die Jugendlichen der Stadt Weil am Rhein sollen sich über das Jugendparlament öffentlich engagieren und ihre Wünsche, Ideale, Kritik und Fragen in die kommunalpolitische Diskussion einbringen. Die nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vertreter der Jugendlichen vertreten deren Interessen gegenüber Gemeinderat, Stadtverwaltung und Öffentlichkeit.

Mit der Bildung des Jugendparlaments sollen die Jugendlichen in den demokratischen Willensbildungsprozess einbezogen werden und das politische Verantwortungsbewusstsein gefördert werden.

##### **1.2 Aufgaben**

Aufgabe des Jugendparlamentes ist es, in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken. Dies gilt vor allem für Bildungs-, Sozial- und Umweltfragen, aber auch für alle anderen Themenbereiche.

Das Jugendparlament ist beratend an der inhaltlichen Ausgestaltung des Etats der Stadtjugendpflege im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel beteiligt. Über laufende und geplante Maßnahmen und Aktivitäten der Stadtjugendpflege soll das Jugendparlament informiert werden.

Das Jugendparlament kann eine Geschäftsstelle einrichten.

#### **2. Bildung des Jugendparlaments**

##### **2.1 Wahlen**

Die Wahl zum Jugendparlament findet alle zwei Jahre statt.

Das aktive und passive Wahlrecht besitzen die Jugendlichen aller Nationalitäten, die am Wahltag 14 aber höchstens 20 Jahre alt sind und zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens sechs Monaten in Weil am Rhein ihren Hauptwohnsitz haben.

Das passive Wahlrecht besitzen auch Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Weil am Rhein haben, jedoch hier eine Schule besuchen oder ihren Ausbildungsplatz haben.

Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Jugendparlaments müssen ihren Hauptwohnsitz in Weil am Rhein haben.

Die Kandidaten, auf welche die meisten Stimmen entfallen, sind gewählt.

Aus der Mitte der gewählten Kandidaten werden die Arbeitskreise gebildet.

## 2.2 Zusammensetzung

Das Jugendparlament besteht aus 18 gewählten, ehrenamtlich tätigen Jugendlichen.

Das Jugendparlament wählt mit absoluter Mehrheit einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, dessen ersten und zweiten Stellvertreter, einen Schatzmeister und einem Pressereferenten, der gleichzeitig Schriftführer ist.

Der Oberbürgermeister gehört dem Jugendparlament und dem Vorstand als beratendes Mitglied an. Er soll an den Sitzungen des Jugendparlaments teilnehmen oder eine/n Vertreter/in oder Beauftragte/n entsenden.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Jugendparlaments mit Unterstützung der Stadtverwaltung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

## 2.3 Ausschüsse

Das Jugendparlament kann bei Bedarf für seine Arbeit Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete oder Angelegenheiten zur Vorberatung übertragen. In Sonderfällen oder für Detailentscheidungen, kann dem Ausschuss auch Entscheidungskompetenz übertragen werden.

Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der dem Jugendparlament, insbesondere dem Vorstand, Bericht erstattet. Die Ausschüsse erstatten dem Jugendparlament regelmäßig zu Beginn seiner Sitzungen Bericht über ihre Arbeit.

In die Ausschüsse können sachkundige Personen als Mitglieder berufen werden.

Für den Geschäftsgang gelten im übrigen die Vorschriften des Jugendparlaments entsprechend.

### **3. Rechtsstellung und Unterstützung des Jugendparlaments**

#### **3.1 Stadtverwaltung**

Die Stadt unterstützt die Arbeit des Jugendparlaments.

Die Stadtverwaltung und die Gemeinderäte arbeiten mit dem Jugendparlament im erforderlichen Umfang zusammen. Sie helfen in inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht und mit zweckdienlichen Auskünften.

Die Stadt soll dem Jugendparlament für seine Arbeit Haushaltsmittel im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung stellen. Außerdem stellt sie dem Jugendparlament einen geeigneten Sitzungsraum unentgeltlich zur Verfügung.

Der Vorsitzende des Jugendparlaments und seine beiden Stellvertreter erhalten die Einladungen mit Erläuterungen für die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse.

Die Schreibarbeiten werden durch die Stadtverwaltung erledigt.

#### **3.2 Gemeinderat**

Beschlüsse des Jugendparlaments, für deren Behandlung der Gemeinderat oder dessen Ausschüsse zuständig sind, werden diesem vorgelegt. Beschlüsse, die durch 2/3 Mehrheit gefasst werden, sollen auf die Tagesordnung genommen werden.

Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden durch Mitglieder des Jugendparlaments erläutert. Diese werden durch das Jugendparlament selbst bestimmt.

Bis zu zwei Vertreter des Jugendparlaments sollen auf dessen Wunsch vom Gemeinderat einschließlich dessen Ausschüsse und vom Oberbürgermeister zu wichtigen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen – ausgenommen Schulangelegenheiten, für die der Schulbeirat anzuhören ist – gehört werden. Sie gelten insofern als sachkundige Einwohner (§ 33 (3) GemO).

Vorschläge, Beschlüsse und Anträge des Jugendparlaments sollen von den genannten in angemessener Frist behandelt werden.

## **4. Pflichten der Jugendparlamentsmitglieder**

### **4.1 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Jugendparlaments sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind. Über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Mitglieder und die zur Beratung zugezogenen Personen so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Vorsitzende von der Schweigepflicht entbindet.

Mitglieder des Jugendparlaments und sonstige Sitzungsteilnehmer dürfen Kenntnisse von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus Kenntnis geheim zu haltende Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will. Solche Verstöße können durch Beschluss des Jugendparlaments mit Sitzungsausschluss geahndet werden.

### **4.2 Annahme der Wahl, Amtszeit, Pflichten, Ausscheiden, Nachrücken**

Die Jugendlichen, die die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, sind verpflichtet, das Ehrenamt während der zweijährigen Amtszeit auszuüben.

Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments, die innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl durchzuführen ist. Ein Mitglied des Jugendparlaments, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Weil am Rhein aufgibt, aber seinen Lebensmittelpunkt (wie zum Beispiel Schule, Ausbildungsplatz) in Weil am Rhein beibehält, scheidet nur auf eigenen Wunsch aus. Außerdem kann ein Mitglied des Jugendparlaments sein Ausscheiden aus wichtigem Grund verlangen. Ob ein solcher Grund vorliegt, entscheidet das Jugendparlament.

Tritt ein Gewählter nicht in das Jugendparlament ein oder scheidet er im Laufe der Amtszeit aus, rückt der Bewerber mit den meisten Stimmen nach. Falls ein solcher nicht vorhanden ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen scheidet ein Mitglied des Jugendparlaments automatisch aus.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird aus den Reihen der Jugendparlamentarier das Amt durch eine Neuwahl besetzt.

Die Mitglieder des Jugendparlamentes müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben.

## **5. Sitzungen**

### **5.1 Allgemeines**

Die Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlaments teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorstand bzw. die Geschäftsstelle unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.

Sie sind verpflichtet, zu den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrem Ende verlassen, hat er sich beim Vorstand abzumelden.

Der Vorsitzende beruft das Jugendparlament schriftlich mit angemessener Frist ein und legt die öffentlichen bzw. nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte fest. Er leitet die Sitzungen, vertritt dieses nach außen und ist insbesondere Ansprechpartner für die Stadt. Er handhabt bei den Sitzungen die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, ausnahmsweise kann auch nicht öffentlich verhandelt werden. Während der Sitzung sind Tagesordnungspunkte auf Beschluss als nicht öffentlich zu erklären. Die Sitzungen beginnen in der Regel nicht vor 18.00 Uhr und sind bis spätestens 21.30 Uhr zu beenden.

Es sollen sechs Sitzungen pro Jahr stattfinden. Wenn ein Viertel der Mitglieder es wünschen, ist binnen drei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

Zu Beginn jeder Sitzung muss eine Fragestunde abgehalten werden, in der die Zuhörer die Möglichkeit der Meinungsäußerung haben.

### **5.2 Geschäftsverlauf**

Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen der Mitglieder des Jugendparlaments gestellt. Anträge der Stadtverwaltung sind durch den Vorsitzenden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

### **5.3 Redeordnung**

Rederecht besteht für die Mitglieder des Jugendparlaments. Der Vorsitzende kann sachkundigen Personen das Wort erteilen. Die Rednerliste wird durch den Vorsitzenden geführt und auf Beschluss beendet. In Ausnahmefällen können Beiträge außerhalb der Rednerliste zugelassen werden.

#### 5.4 Abstimmung

Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Jugendparlaments anwesend sind und unter ihnen der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ist. Ist das Jugendparlament wegen Abwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der es beschlussfähig ist, wenn mindestens der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und acht Mitglieder anwesend sind; bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Diese hat rechtzeitig zu erfolgen.

Für allgemeine Anträge reicht eine einfache Mehrheit aus. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und nur auf Antrag geheim. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

#### 5.5 Protokoll

Über den Inhalt der Beratungen des Jugendparlaments ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Namen der Anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Beratung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt und unterzeichnet sowie vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter gegengezeichnet.

Die Protokolle über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Das öffentliche Protokoll sollte spätestens mit der Versendung der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Jugendparlaments vorliegen.

Eine Ausfertigung des Protokolls erhält die Stadtverwaltung zur Kenntnisnahme.

### 6. **Änderung dieser Grundsätze, Inkrafttreten**

Zur Änderung dieser Grundsätze ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Jugendparlaments erforderlich. Änderungen werden mit Zustimmung des Gemeinderates wirksam.